

# Newsletter Vergaberecht

November 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Digitalisierung verändert unser Leben und unsere Arbeitsweise in allen Bereichen. Auch die öffentliche Auftragsvergabe ist davon nicht ausgenommen. Seit dem 25. Oktober 2023 müssen für die Bekanntmachung von EU-weiten Vergabeverfahren elektronische Standardformulare, sogenannte „eForms“, genutzt werden. Diese Veränderung betrifft Vergabestellen und Unternehmen gleichermaßen.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen deshalb einen Überblick über die Einführung der eForms bieten, eine Hilfestellung für die wichtigsten Praxisfragen geben und darstellen, welche Maßnahmen Sie als Vergabestelle oder Unternehmen ergreifen müssen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen einen kurzen Einblick in die Möglichkeiten der Integration von KI-Technologien in Vergabeprozessen geben. Hierdurch entstehen künftig vielfältige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

vCard



eForms seit Oktober 2023 obligatorisch

[zum Artikel](#)

Der Einsatz von KI im Vergaberecht

[zum Artikel](#)

## **Newsticker**

Vereinfachte Vergaberegeln

Bestätigung etablierter Vergaberechtsprinzipien in der Projektantenproblematik

Zusammenarbeit mit nicht nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen

Nutzerleitfaden für das Wettbewerbsregister veröffentlicht

[zu den Artikeln](#)

# **Online-Seminar: Vergaberecht aktuell**

Sichern Sie sich schon heute Ihren Platz für unser kostenfreies Online-Seminar "**Vergaberecht aktuell**" **am Freitag, den 1. Dezember 2023 von 10.00 - 12.00 Uhr.**

Über den Button gelangen Sie zur Einladung mit Infos zur Agenda. Verpassen Sie nicht diese Gelegenheit, von unseren Referenten aktuelle Rechtsentwicklungen und Entscheidungen im Vergaberecht auf den Punkt vorgestellt zu bekommen. Es besteht - wie immer - ausreichend Gelegenheit für Ihre Fragen aus der Praxis. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Einladung

## **REDAKTION (verantwortlich)**

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# eForms seit Oktober 2023 obligatorisch

Seit dem 25. Oktober 2023 ist für überschwellige Vergabeverfahren die Verwendung von eForms bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen obligatorisch. In diesem Beitrag möchten wir einen Überblick über die neuen elektronischen Standardformulare, ihre Auswirkungen, Anwendungsbereiche und die damit verbundenen Herausforderungen geben.

## Was sind eForms?

eForms sind elektronische Standardformulare der EU, die seit dem 25. Oktober 2023 für Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU verwendet werden müssen.

Während Bekanntmachungen bisher an eine formularbasierte Darstellung gebunden waren (bislang erfolgte die Ausfüllung in Textformularfeldern, die erst durch die spezifischen Eingaben individualisiert wurden), endet mit den eForms die Orientierung an Papierdokumenten. Die Europäische Union beschreibt eForms als „das Herzstück der digitalen Transformation der öffentlichen Auftragsvergabe in der EU“ ([hier](#) abrufbar).

## Worum geht es in den Datenfeldern?

Die eForms beinhalten diverse Datenfelder, von denen – wie zuvor – einige verpflichtend und andere fakultativ zu befüllen sind. Im Hinblick auf die Ziele der Einführung der eForms kann es dabei sinnvoll sein, auch die fakultativen Datenfelder auszuwählen und zu befüllen.

Die Datenfelder unterscheiden sich je nach Verfahrensart und Stadium der Bekanntmachung. Inhaltlich ändert sich dabei wenig, es sind grundlegende Angaben zum Verfahren, dem Beschaffer, dem Beschaffungsgegenstand, Eignungskriterien etc. zu machen. Der geschätzte Auftragswert ist weiterhin nicht grundsätzlich verpflichtend anzugeben.

# Was sind die Vor- und Nachteile der eForms?

Die Einführung von eForms wird zweifellos eine Anpassung erfordern – sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer. Zukünftig kommen neue, teils obligatorische Datenfelder und Eingabemöglichkeiten hinzu, mit denen sich Vergabestellen erst vertraut machen müssen.

Die Einführung der eForms wird jedoch u. a. die Auffindbarkeit und Kategorisierung der damit verbundenen Aufträge erleichtern und damit auch für Vergabestellen den Vorteil bieten, langfristig mehr qualifizierte Angebote zu erhalten.

Weitere Vorteile sind unter anderem:

- Erhöhte Wirtschaftlichkeit durch Stärkung des Wettbewerbs;
- Steigerung der Transparenz von Beschaffungsvorgängen;
- Erleichtertes Suchen und Finden von Bekanntmachungen;
- Erleichterte Teilnahme an Vergabeverfahren;
- Transparente Auswertungsmöglichkeiten des Marktes durch Bereitstellung von Open Data;
- Hierdurch bessere Erkennbarkeit von Trends und Anreiz zur Schaffung neuer Geschäftsmodelle.

## Bei welchen Aufträgen müssen eForms angewendet werden?

Rechtsgrundlage für die Einführung der eForms ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780. Mit der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“), die am 23. August 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurden auch die deutschen Vergaberechtsregelungen an diese Verordnung angepasst. Die Verwendung der eForms gilt zunächst für alle europaweiten Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich. Geplant ist jedoch, langfristig auch unterschwellige Vergaben in diesem Format abzuwickeln.

Betroffen sind Verfahren nach der VgV (§ 10a VgV), der KonzVgV (§ 8a KonzVgV), der SektVO (§ 10a SektVO), der VSVgV (§ 2 Abs. 3 VSVgV) und der VOB/A (§ 12 VOB/A-EU und -VS).



## Ab wann sind die eForms verpflichtend?

Hinsichtlich Bekanntmachungen in Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Nutzung seit dem 25. Oktober 2023 verpflichtend. Das Beschaffungsamt des BMI vermeldete am Tag danach den erfolgreichen Start. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, vielmehr sieht § 83 VgV (neu) eine stichtags-bezogene Umsetzung vor. Seit dem 25. Oktober 2023 sind EU-weite Bekanntmachungen nur noch im neuen eForms Standard zu übermitteln. Im Bundesanzeiger wurde am 10. Oktober 2023 die entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht ([hier](#) abrufbar).

## Was passiert mit laufenden Vergaben nach diesem Stichtag?

Vergaben, die vor dem 25. Oktober 2023 gestartet sind, wurden in Form der bisherigen Bekanntmachung übermittelt. Wird nach diesem Stichtag eine Änderungsbekanntmachung notwendig, muss diese über das neue Format erfolgen. Über die Bekanntmachungsnummer kann die Änderungsbekanntmachung dann der Ausgangsbekanntmachung zugeordnet werden.

## Welche Datenfelder sind verpflichtend zu befüllen?

Verpflichtend sind nach § 10a Abs. 1 VgV (auf den die anderen Vergabeverordnungen verweisen und der über § 2 Satz 1 VgV auch für Bauvergaben gilt) diejenigen Felder, die in der Tabelle 2 des Anhangs der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1780](#) als verpflichtend gekennzeichnet sind.



**Zusätzliche Eigenerklärung  
empfehlenswert:**

- Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers
- Unternehmensgröße
- Nationale Identifikationsnummer

Neu sind verpflichtende Angaben in der Bekanntmachung über vergebene Aufträge (vgl. eForms-DE Standard Version 1.1.0, abrufbar [hier](#)). Hier muss die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Bieters, dessen Größe sowie dessen (bisher noch nicht eingeführte) Wirtschafts-Identifikationsnummer eingetragen werden. Letztere kann zunächst beispielsweise durch die Umsatzsteuer-ID ersetzt werden. Hier bietet sich die Abfrage einer Eigenerklärung im Verfahren an, um die entsprechenden Daten nach dem Zuschlag vorliegen zu haben.

# Sind Datenfelder verpflichtend zu befüllen, die nicht in der Durchführungsordnung genannt werden?

Ja. § 10a Abs. 4 Satz 1 VgV bestimmt, dass auch in der Durchführungsverordnung als fakultativ gekennzeichnete Felder verpflichtend sind, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen.

Diese Aspekte sind nach § 10a Abs. 4 S. 2 VgV:

- Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind;
- soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge;
- wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien;
- mittelständische Interessen sowie
- die Identifizierung der Organisationshoheiten.

Somit wurden national mehr verpflichtende Felder festgelegt als europarechtlich erforderlich. Diese Regelungen werden jedoch von den Fachanwendungen implementiert, sodass im Rahmen der Dateneingabe immer (und nur) diejenigen Felder abgefragt werden, die im jeweiligen Verfahren verpflichtend befüllt werden müssen.

## **Christopher Theis**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

vCard



## **Magdalena Schneider**

Rechtsanwältin

vCard



# Der Einsatz von KI im Vergaberecht

Auch wenn mit den eForms Bekanntmachungen nicht mehr textbasiert erstellt werden, müssen für Vergabeunterlagen und Angebote weiterhin Textdokumente erstellt werden. Zudem bieten einheitliche Standards, wie die eForms, eine Grundlage für eine verlässliche automatisierte Auswertung.

*„Mit der Umsetzung von Standards und der Verwendung von Datenmodellen ebnet man zudem den Weg für den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung – als Unterstützer für die effiziente Entscheidungsfindung ebenso wie für repetitive Aufgaben, die im Zuge des Fachkräftemangels aufgefangen werden können“,*

Frank Schmitz, Leiter der Abteilung Beschaffungsmanagement und Zentrale Dienste des BeschA ([Quelle](#))

Nachfolgend möchten wir einen ersten kurzen Einblick bieten, wie Künstliche Intelligenz (KI) im Bereich des Vergabeverfahrens zur Erstellung von Texten eingesetzt werden kann. KI-Technologie bietet enorme Möglichkeiten im juristischen Bereich, da sie schnell und effizient auf eine Vielzahl von Fragen antworten kann.

Im Vergaberecht gibt es drei Hauptanwendungsbereiche:

## **a) Formulierung von Ausschreibungstexten**

Die Erstellung klarer und rechtlich einwandfreier Ausschreibungstexte ist entscheidend für den reibungslosen Ablauf von Vergabeverfahren. Eine KI kann bei der Formulierung unterstützen, indem sie bei komplexen Anforderungen hilft, verständliche Texte zu erstellen.

## **b) Erstellung von Angeboten**

KI kann Bieter dabei unterstützen, Vergabeunterlagen aufzubereiten und qualitativ hochwertige Angebote zu erstellen, indem sie Zusammenfassungen, Empfehlungen und Textbausteine liefert.

## **c) Auswertung von Angeboten**

Insbesondere bei Verwendung standardisierter Daten, wie durch die eForms, wird es langfristig möglich sein, einen Teil der

Angebotsauswertung automatisiert ablaufen zu lassen. Eine darauf trainierte KI kann beispielsweise Formblätter auf Vollständigkeit überprüfen, Angebotstexte auf Übereinstimmung mit den Eignungsanforderungen überprüfen oder die Preise kontrollieren.

Durch den Einsatz von KI können Texte schnell und präzise erstellt werden. Chatbots wie ChatGPT basieren auf Large Language Models (LLM), daher ist keine Kenntnis einer Programmiersprache nötig. Eingaben können in gewöhnlicher, menschlicher Textform erfolgen.

Dabei muss immer sichergestellt sein, dass die Verwendung von KI im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften steht. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten z. B. niemals in Generative KI-Systeme wie ChatGPT eingegeben werden. Auch bei anderen KI-Systemen sollte eine genaue Prüfung etwaiger vertraglicher Regelungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, wie mit vertraulichen Daten umgegangen wird. Gegebenenfalls empfiehlt sich auch eine firmeninterne KI-Richtlinie, um den Umgang der Mitarbeiter mit KI Systemen verbindlich festzulegen.

Weiterhin empfiehlt sich (derzeit noch) eine Kommunikation auf Englisch, da die meisten Programme in dieser Sprache trainiert werden und hieraus bessere Ergebnisse liefern. Zu bedenken ist auch, dass ein KI-System unterstützen oder zuarbeiten kann, jedoch in den eigenen Arbeiten begrenzt ist. Entsprechende KI-Arbeit muss daher immer kontrolliert und Entscheidungen müssen stets vom Anwender selbst getroffen werden. Anweisungen an die KI, sogenannte „Prompts“, sollten zudem möglichst präzise formuliert sein. Die KI muss wissen, in welcher Funktion sie agieren soll (z. B. recherchieren / kritisieren / analysieren), was das gewünschte Ergebnis ist (z. B. ein kurzer Text / eine Gliederung / eine Zusammenfassung) und für wen dieses Ergebnis geschrieben werden soll (z. B. juristisches Fachpublikum / Bürger / Unternehmer). Je genauer die Anweisung formuliert ist, desto besser ist das zu erwartende Ergebnis. In der Nachbearbeitung ist es zudem möglich, dem System Feedback zu geben, um bessere Ergebnisse zu erzielen.

Das eigenständige Experimentieren mit der KI hilft dabei, um schnell und intuitiv herauszufinden, wie man am besten mit dieser interagieren kann. Hierfür können z. B. die folgenden Prompts als Einstieg verwendet werden:

Verständliche Sprache	<i>Hilf mir, den folgenden Text so zu formulieren, dass er für [Zielgruppe] klar und verständlich ist.</i>
Extraktion	<i>Extrahiere alle Fristen, die in dieser Ausschreibung angegeben sind, und liste sie chronologisch auf.</i>
Zusammenfassung	<i>Erstelle eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen und Bedingungen aus dieser Ausschreibung.</i>
Konstruktive Kritik	<i>Du bist ein strenger Kritiker. Mein folgender Text muss überarbeitet werden. Gib mir dafür Verbesserungsvorschläge. Übernimm die Vorschläge nicht in den Text, ich werde selbst entscheiden, ob ich die Vorschläge umsetze. Achte darauf, dass alle wichtigen Aspekte behandelt werden. Prüfe, ob der Text eine sinnvolle Struktur und einen roten Faden hat. Prüfe, ob die Formulierung meines Textes für meine Zielgruppe angemessen ist. Meine Zielgruppe ist ...</i>
Fragen stellen lassen	<i>Von jetzt an möchte ich, dass du mir Fragen stellst. Mein Ziel ist es, einen Text über [...] zu formulieren. Erstelle den Text erst, wenn du genug Informationen hast, um ihn bestmöglich zu generieren. Stelle mir die erste Frage.</i>
Automatische Verbesserung	<i>Immer, wenn ich ab jetzt eine Anweisung oder Frage eingebe, schlage mir zunächst eine verbesserte Version meiner Anweisung oder Frage vor. Frage mich dann, ob ich diese Version stattdessen verwenden möchte.</i>

## Christopher Theis

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



## Magdalena Schneider

Rechtsanwältin

[vCard](#)



# Newsticker

## Vereinfachte Vergaberegeln

Mit gemeinsamem [Erlass](#) vom 11. Oktober 2023 haben das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes **Nordrhein-Westfalen** die dortigen Vergabeerleichterungen in Hinblick auf die Gewährleistung von Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten bis zum 30. Mai 2024 verlängert. Demnach sind Direktvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bei besonderer Dringlichkeit möglich. Eine solche Dringlichkeit liege aktuell jedenfalls bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten vor. Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist in diesen Fällen ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb möglich.

Mit [Rundschreiben](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau **Rheinland-Pfalz** vom 4. Oktober 2023 werden die bisherigen vergaberechtlichen Erleichterungen in demselben Kontext bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist demnach bei Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 1 Mio. möglich (bisher: EUR 200.000), bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000 (bisher: EUR 80.000). Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sind bei Werten bis zu EUR 100.000 (bisher: EUR 40.000) für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen möglich.

Auch im **Saarland** sollen die angehobenen Wertgrenzen nun bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Derzeit gelten die Vergabeerleichterungen aufgrund des [Vergabeerlass 2022](#) noch bis zum 31. Dezember 2023, ein neuer Erlass ist noch nicht veröffentlicht. Bei kommunalen Aufträgen sind freihändige Vergaben demnach bis zu EUR 150.000 und Bauvergaben bis zu einem Auftragswert von EUR 1 Mio. in beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb möglich.

In **Schleswig-Holstein** gilt bis zum 31. Dezember 2024 die [Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten Schutzsuchender](#) mit erhöhten Schwellenwerten für Aufträge im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender, insbesondere Geflüchteter aus der Ukraine.

Schließlich sind auch in **Brandenburg** durch die [Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 17. August 2023](#) Erleichterungen für Vergaben beschlossen worden, die bis zum 31. Dezember 2024 befristet sind. Hiernach sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb im Kontext der Flüchtlingsaufnahme zulässig bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von EUR 2. Mio. und Liefer- und Dienstleistungen bis zum Erreichen der Schwellenwerte. Zusätzlich wurde der Auftragswert für Direktaufträge auf EUR 3.000 erhöht (bisher: EUR 1.000).

Über die Verlängerung von vereinfachten Vergaberegeln in **Bayern** berichteten wir im letzten [Newsletter](#).

### **Bestätigung etablierter Vergaberechtsprinzipien in der Projektantenproblematik**

Die VK Bund hat sich mit Beschluss vom 18. September 2023 ([hier](#) abrufbar) zur Vorbefassung in Vergabeverfahren geäußert. Dabei unterstrich sie die entscheidende Rolle der Verhältnismäßigkeit bei der Beurteilung möglicher Wettbewerbsvorteile.

Die Antragstellerin forderte den Ausschluss eines anderen Unternehmens aus dem Vergabeverfahren, da sie eine Wettbewerbsverzerrung aufgrund dessen Mitarbeit an der Erstellung der Vergabeunterlagen vermutete.

Die VK Bund stellte fest, dass ein Ausschluss auch bei vorheriger Einbeziehung in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens nur als ultima ratio in Betracht komme. Andererseits reiche die bloße Offenlegung der Vergabeunterlagen nicht aus, um eventuelle Wettbewerbsvorteile vollständig auszugleichen. Im vorliegenden Fall hielt sie die Anpassung der Bewertungskriterien für eine angemessene Lösung, um die Wettbewerbsverzerrung bei einer Neubewertung der Angebote zu neutralisieren. Dafür wurde eine neue Präsentationsrunde angeordnet. Ursprünglicher Teil der Bewertung war das Zuschlagskriterium „Durchdringung des Projektinhaltes/ Nennung eigener Lösungsansätze“. Dies führte nach Ansicht der Vergabekammer zu einer Wettbewerbsverzerrung, da das vorbefasste Unternehmen seine Lösungsansätze auf eine Weise präsentieren konnte, die anderen Bietern nicht möglich war.

## Zusammenarbeit mit nicht nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat drei Dokumente veröffentlicht, die Unternehmen bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unterstützen sollen. Sie dienen als Leitfaden für Unternehmen bei der Zusammenarbeit mit Zulieferern, die nicht unmittelbar unter dieses Gesetz fallen. Dabei handelt es sich um eine „Handreichung Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ ([hier](#) abrufbar), eine zugehörige „Executive Summary“ ([hier](#) abrufbar) sowie einen FAQ-Katalog „Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)“ ([hier](#) abrufbar).

Das LkSG zielt darauf ab, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in den Lieferketten von Unternehmen zu stärken. Verpflichtet sind Unternehmen, die eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitenden beschäftigen (gegenwärtig mind. 3.000 Arbeitnehmer/-innen, ab 2024 mind. 1.000 Arbeitnehmer/-innen).

Vergaberechtliche Relevanz hat das LkSG, da bei rechtskräftig festgestelltem schwerwiegendem Verstoß ein befristeter Ausschluss von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen möglich ist, vgl. § 22 LkSG. Für verpflichtete Unternehmen sind demnach Transparenz und Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette zentral für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, da sonst ein Ausschluss von Vergabeverfahren drohen kann. Die Durchführung der erforderlichen Risikoanalyse, wenn Lieferanten in der eigenen Lieferkette nicht dem LkSG unterfallen, kann im Einzelfall schwierig sein. So stellt sich die Frage, ob und wie viel Transparenz die verpflichteten Unternehmen von Zulieferern in ihrer Lieferkette verlangen dürfen oder sogar müssen.

Die vom BAFA veröffentlichten Dokumente behandeln genau diese Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nicht direkt vom LkSG betroffen sind. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind häufig Zulieferer von Unternehmen, die unter das LkSG fallen und die ihrerseits zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch ihre mittelständischen Partner zur Zusammenarbeit in der Lieferkette auffordern. Die Dokumente bieten entsprechende Hilfestellungen für alle Beteiligten.

So werden insbesondere Vorschläge gemacht, wie eine konstruktive Zusammenarbeit gelingen kann. Betont wird jedoch auch, dass durch eine Zusammenarbeit keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfolgen soll. Verpflichtete Unternehmen seien hauptsächlich für ihre eigenen Sorgfaltspflichten verantwortlich, eine Übertragung der Sorgfaltspflichten auf Zulieferer sei hingegen nicht zulässig.

## **Nutzerleitfaden für das Wettbewerbsregister veröffentlicht**

Das Bundeskartellamt hat am 24. Oktober 2023 einen aktualisierten Nutzerleitfaden für das Wettbewerbsregister veröffentlicht ([hier](#) abrufbar). Der Leitfaden bietet eine detaillierte Anleitung zur Nutzung des Wettbewerbsregisters und führt durch die verschiedenen Schritte bei der Anmeldung im Portal. Nicht mehr in der neuen Version enthalten ist die Angabe, dass projektbezogene Auftraggeber (Auftraggeber, die nur aufgrund der überwiegenden öffentlichen Subventionierung eines bestimmten Bauvorhabens oder damit in Verbindung stehender Dienstleistungen oder Wettbewerbe öffentliche Auftraggeber sind) durch die Registerbehörde selbst verwaltet werden. Hierdurch waren diese öffentlichen Auftraggeber von der Nutzerverwaltung durch eigene Identitätsadministratoren ausgenommen. Zudem wurden unter anderem die Ausführungen über die Nutzung von Zertifikaten umfassend überarbeitet.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



### Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





## Zur Newsletter Anmeldung E-Mail weiterleiten

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.